

**Symposium der Überregionalen  
Arbeitsstelle Frühförderung Baden-  
Württemberg  
8. Oktober 2009**

Frühförderung im Bereich Früher Hilfen

**Kindeswohl -  
Wie wir gemeinsam dafür  
sorgen können**

Monika Memmel, Dipl.Soz.Päd. (FH) und  
Diakoniewissenschaftlerin, KJA Rems-Murr-Kreis  
Birgit Völker, Dipl.Soz.Päd. (FH),  
IFF Waiblingen, Diakonie Stetten

# Ablauf

- Vor welchen Hintergründen entstehen Risikosituationen/riskante Entwicklungen?  
Wissenschaftliche Erkenntnisse zu familiären Kontexten bzgl. Kindeswohlgefährdung
- Rechtliche Grundlagen und Definition Kindeswohlgefährdung
- Welche protektiven Faktoren stärken Kinder?  
Sichtwechsel: Resilienz
- Schutzauftrag
- Hilfeformen – Möglichkeiten und Grenzen. Situation aus Sicht der JH
- Wie kann Zusammenarbeit im Rahmen der „Frühen Hilfen“ aussehen? Gegenseitige Erwartungen an Kooperation
- Welche strukturellen Bedingungen sind Voraussetzung für wirksame „Frühe Hilfen“?

# Situation aus Sicht der FF

- Familien mit installierten Jugendhilfemaßnahmen
  - Teilweise Unklarheit bzgl. Erwartungen und Zuständigkeiten zwischen den HelferInnen
- Familien mit einem erhöhten Hilfebedarf, über das zu fördernde Kind hinaus
  - Umgang mit kooperativen und unkooperativen Eltern, Fragen nach Verantwortung und Sinnhaftigkeit wenn FF als einzige Stelle in der Familie ist, welche Maßnahmen sind sinnvoll, wie kann an wen vermittelt werden?
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei FF-Familien
  - Eigene Einschätzung und allgemeine Kriterien für KWG? Verantwortung - §8a KJHG, Beendigung der FF bei mangelnder Kooperation der Eltern oder nicht?

- Münder et al.(2000): Überrepräsentation von 0-3 jährigen bei Maßnahmen nach §1666 BGB
- Jugendhilfestatistiken aus USA u.GB: das Übergewicht sehr junger Kinder verstärkt sich leicht
- Kanadische Studien aus 2003: Säuglinge u. Kleinkinder stellen in allen westl. Demokratien zwei Drittel tödlicher Misshandlungen, dabei deutlichste Befunde bei Vernachlässigung

## **Befunde aus wissenschaftlichen Studien**

- Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind
- Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt?
- Familiärer Kontext
- Besonderheiten im Situationserleben
- Armut u. soziale Benachteiligung

## Aspekte bei der Entstehung von Kindeswohlgefährdungen

# Eltern in belasteten Lebenslagen/Auswirkung auf kindl. Entwicklung



# Familie A.

- Eine **Mutter eines einjährigen Kindes** meldet sich bei der IFF zu einem Erstgespräch an, sie wird ihre **SPFH** mitbringen.
- Die Mutter berichtet von ihrer **psychischen Erkrankung**, Medikamentierung und der Unterstützung durch die anwesende SPFH. Sie entbindet uns von der Schweigepflicht.
- Bei der Spielbeobachtung bestätigt sich der Verdacht der SPFH auf eine **globale Entwicklungsverzögerung**, es gibt Hinweise auf eine **Interaktionsstörung** zwischen Mutter und Tochter. Das Kind hat bei einer KG Vojta-Therapie.
- **Die Hilfeplanung wird gemeinsam abgesprochen:** FF-Hausbesuche mit dem Ziel entsprechende Spielumgebung zu schaffen, Anregungen für entsprechendes Spielmaterial zu geben, Interaktionstraining zw. Mutter und Kind anzubieten, Förderung des Kindes durch Spielstunden
- Die SPFH hat andere Arbeitsschwerpunkte, unterstützt aber bei ihren Hausbesuchen die Mutter im Umgang mit dem Kind und nimmt Fördermaßnahmen mit in ihre Arbeit in der Familie auf
- Es gibt immer wieder Telefonate und gemeinsame Hausbesuche, Absprachen bzgl. realistischer Förderziele mit der KG
- Die Mutter, die nur begrenzt belastbar ist, hat **so dreimal wöchentlich** Unterstützung



# Familie B.

- Auf **Empfehlung der Beratungsstelle gegen sex. Mißbrauch** möchte eine Mutter einen Termin bei uns. Das 2,5 jährige Kind zeigt **extrem aggressives Verhalten** zuhause.
- Die Anamnese ergibt eine erhöhtes Risiko des Kindes eine **Verhaltensproblematik** zu manifestieren, Probleme in der **Ausdauer und Konzentration** sowie eine **auffällige Mutter-Sohn-Beziehung**. Der Vater des Kindes ist aufgrund von Missbrauch der minderjährigen Schwägerin zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.
- **Hausbesuche** durch die IFF werden vereinbart. Inhalte sind Unterstützung der Mutter in Bezug auf Grenzsetzung und konsequenter Erziehung, Förderung der Ausdauer und Aufmerksamkeit im Spiel, entsprechende Spielmaterialien, Unterstützung bei der suche eines passenden Kitaplatzes.
- An der Frage wie die Besuche im Gefängnis gestaltet werden sollen arbeitet die o.g. Beratungsstelle mit der Mutter. Die Situation mit dem Kind wird zunehmend entspannter, es gibt aber weiteren Unterstützungsbedarf der Familie.
- Auf **Anraten der IFF** wird ein **Kontakt mit der zuständigen SA des JA** hergestellt. Daraufhin bekommt die Mutter eine SPFH zur Seite.
- Es gibt in **Abständen gemeinsame Hausbesuche**. Einige Monate später läuft die FF aus, die SPFH wird weitergeführt.



# Familie C.

- Familie C. meldet sich bei der IFF an. **Auf Intervention des JA** sollen sie sich an uns wenden. Der Vater erläutert, er wisse eigentlich nicht warum.
- Wir informieren die Eltern über unser Angebot – sie wollen einen Termin.
- Zeitgleich meldet sich ein Kollege aus dem JA, mit der Bitte diesen Eltern einen Termin anzubieten. Er schildert eine dramatische Familiengeschichte, **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** aufgrund absoluten Unwissens über einen entsprechenden Umgang mit und Bedürfnisse von Säuglingen.
- Wir informieren die Eltern über die Anfrage durch das JA und die Bitte um Rückmeldung, ob die Termine von ihnen wahrgenommen wurden. Der Vater stimmt zu.
- Wir **bieten im Verlauf dreimal Termine an**, die alle mit Begründungen abgesagt werden.
- Das JA bittet uns um eine Stellungnahme vor Gericht. Dieser Bitte können wir – da wir keinen Kontakt zu Familie und Kind hatten – nicht nachkommen.
- Bei einem Gerichtstermin wird den Empfehlungen des JA nicht entsprochen – der **Richter sieht keinen Verdacht auf KWG**.
- Es gibt keine weiteren Anfragen der Familie an uns.



- Positive Förderung
  - Art.6 Abs.2 S.1 GG → Eltern-verantwortung
  - SGB VIII §1 Abs.2 → Recht des Kindes auf Erziehung u. Entwicklung
  - Das Kind als Grundrechtsträger Art. 2,2,14 GG
    - Menschenwürde
    - Recht auf Leben u. körperl. Unversehrtheit
    - Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
    - Schutz seines Einkommens u. Vermögens

- Schutz
  - Art 6 Abs 2 S.2 GG → staatl. Wächteram
  - Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 Abs. 1 GG → Kind als Grund-rechtsträger hat Anspruch auf Schutz des Staates
  - Art. 6 Abs.2 S.2 GG → Adressat Wächteramtes ist der Staat mit seinen Institutionen
  - § 8a SGB VIII → Konkretisierung des Wächteramts

## Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz

- Im Zentrum der rechtlichen Verortung steht § 1666 BGB
- Entscheidungskriterium für Schutzauftrag → § 8a Abs.1 S.1 SGB VIII
- Falls zur Abwendung der Gefährdung erforderlich Anrufung des Familiengerichts → § 8a Abs.3 S.1 SGB VIII
- Grundrechte des Kindes/Jugendlichen stellen zentrale Bezugspunkte für Definition des Kindeswohls dar
- Bei Missachtung der Grundrechte durch die Eltern ist Staat zur Intervention verpflichtet → Art.6 Abs.2 S.2 GG
- Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich u. angemessen sein u. müssen Situation des Kindes objektiv verbessern u. das mildeste Mittel darstellen
- Voraussetzung für die Trennung des Kindes von seiner Familie: gegenwärtige u. schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls
- Kriterien des BVG: gegenwärtige, vorhandene Gefahr; Erheblichkeit der Schädigung; Sicherheit der Vorhersage

**Was ist unter  
Kindeswohlgefährdung zu  
verstehen?**

- Perspektivenwechsel: Abkehr von der Defizitorientierung
- Persönliche und soziale Ressourcen stärken
- Kindebene: Jede Erziehungsperson kann in der Interaktion das Kind stärken
- Elternebene: Erziehungskompetenz und Beziehungsfähigkeit stärken

## **Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Resilienz**

# Möglichkeiten *bei* *Kooperation* der Betroffenen



# **Grenzen bei Nicht-Kooperation** der Betroffenen

|  |                                   |                                     |
|--|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Kein Hilfsbedarf                       | Hilfsbedarf                       | Kindeswohl-Gefährdung<br>§ 1666 BGB |
| Tätigwerden der BSA nicht erforderlich | Tätigwerden der BSA nicht möglich | Mitteilung an das Familiengericht   |

# **Schutz des Wohls von Kindern ist eine der zentralen Aufgabe des Jugendamtes**

- ↳ Einheitlicher Umgang mit „Meldungen“
- ↳ Kinderschutzbogen Rems-Murr
- ↳ Inobhutnahme-System und Bereitschaftsdienst rund um die Uhr
- ↳ Enge Kooperation mit Familiengerichten und weiteren Institutionen
- ↳ Schutz von Pflegekindern

# Kinderschutzbogen Rems-Murr

- Erfassungsbogen Familie  
z.B. materielle, soziale, familiäre Situation
- Erfassungsbogen Kind(er)  
z.B. Gesundheit, Sozialverhalten,  
Betreuungssituation, Elter-Kind-Interaktion
- Bewertung
- Weitere Vorgehensweise
- Unterschrift Bezirkssozialarbeit und  
Sachgebietsleitung

# Enge Kooperation z.B. mit

✓ Familiengerichten

✓ Krankenhäuser und  
✓ Ärzten

✓ Polizei

✓ Offene und verband-  
liche Jugendarbeit

✓ Kindergärten und  
✓ Schulen,

✓ Jugendhilfeeinricht.

✓ Beratungsdiensten,  
EBs, Anlaufstelle

# Beratung

## §§ 8, 16, 17, 18 KJHG

- ✦ Familien
- ✦ Eltern
- ✦ Kinder und Jugendliche
- ✦ Junge Volljährige
- ✦ Institutionen
- ✦ Tagespflegepersonen
- ✦ Krisenberatung
- ✦ Trennungs-  
Scheidungsberatung,  
Mitwirkung bei  
familiengerichtlichen  
Verfahren

# Hilfen zur Erziehung

## §§ 27 – 35 KJHG

Ambulante  
Hilfen

Teilstationäre  
Hilfen

Vollstationäre  
Hilfen

Soziale  
Gruppenarbeit

Erziehungs-  
beistandschaft/  
Sozialpädagogi-  
sche Familienhilfe

Flexible  
ambulante  
Erziehungshilfe

Tagesgruppe

Vollzeitpflege

Heimerziehung

Intensive sozpäd.  
Einzelbetreuung

- Risikofamilien werden häufig „gemeldet“
- JA braucht fachliche Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und Bindungsverhalten der primären Bezugspersonen
- Frühe und niederschwellige Hilfen durch das Angebot der FF
- Schwerwiegende Folgen bzgl. der Entwicklung der Kinder sollen vermieden werden
- Anleitung für gelingende Eltern-Kind-Interaktion
- Angebote auch im Zwangskontext

**Erwartungen an die Kooperation mit der Frühförderung aus Sicht des Jugendamtes :**

## Verantwortung für das Monitoring



Systemgrenzen überwinden !

Perspektivenwechsel hin zur Bedarfsorientierung  
der Klienten!

Finanzierungsmodelle für passgenaue Hilfen  
entwickeln!

Vorhandene Ressourcen bündeln und nutzen!

**Kindeswohl – wie wir gemeinsam  
dafür sorgen können**

- Prinzip: Interdisziplinarität - Partnerschaftlichkeit
- Prinzip: Transparenz
- Prinzip: Auftragsklärung
- Prinzip: Jede/r ist verantwortlich
- Prinzip: ein/e Fallverantwortliche/r
- Prinzip: Angebotsvielfalt ermöglichen

**Kindeswohl – wie wir gemeinsam dafür sorgen können**

Instrumente zur Erkennung von Risiken und  
Gefährdungslagen innerhalb von Teams und  
in Netzwerken entwickeln und abgleichen

Strategien für präventives Vorgehen  
entwickeln,  
Wissen über präventive Hilfen aufbauen

Interventionen bei erkannten Risiken in Teams  
und Netzwerken entwickeln –  
Handlungssicherheit!

**Kindeswohl – wie wir gemeinsam  
dafür sorgen können**

## Möglichkeiten

- Netzwerkaufbau und -pflege
- Arbeitskreise
- Jährliche Kontakte der Teams
- E-Mail-Infos
- Flyer – neue Infos



- Ziel: Gemeinsame „Sprache“ entwickeln

## Grenzen

- Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft
- Datenschutz – Schweigepflicht
- Mangelnde Ressourcen innerhalb der Institutionen
- Fehlende Offenheit von Entscheidungsträgern

# Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen FF und JH